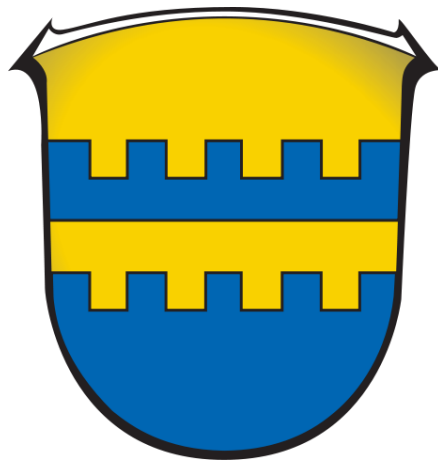


# **Vereinsatzung**



**Verein Freiwillige Feuerwehr  
Marburg-Wehrda**

## **§ 1**

### **Rechtsform, Name, Sitz**

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
2. Der Verein führt den Namen „Verein Freiwillige Feuerwehr Wehrda“.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Wehrda“

## **§ 2**

### **Aufgaben**

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr hat folgende Aufgabe:
  - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Marburg, Stadtteil Wehrda, zu fördern und bei den Einwohnern des Stadtteils die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen,
  - b) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen,
  - c) die Jugendfeuerwehr zu fördern und die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe und freiwilliger Grundlage vertraut zu machen, deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken,
  - d) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen,
  - e) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr besteht aus:
  - a) Angehörigen der Einsatzabteilung
  - b) Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung
  - c) Einzelpersonen, fördernde Mitglieder oder juristische Personen.
2. Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.

## **§ 4**

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung werden mit Vollendung des 65. Lebensjahres zum Ehrenmitglied ernannt.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sind mit der Aufnahme bzw. mit der Überleitung Mitglied des Vereins Freiwillige Feuerwehr.  
Einzelmitglieder, fördernde Mitglieder oder juristische Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber mit.
3. Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden,
  - a) wenn der Antragsteller wegen einer Haupt- oder Nebenstrafe nach Strafgesetzbuch bestraft wurde oder den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a StGB unterliegt,
  - b) zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde oder, ohne Mitglied zu sein, das Ansehen Freiwilligen Feuerwehr schwer geschädigt hat.
4. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand teilt dem Kündigenden schriftlich den Zeitpunkt mit, an dem seine Mitgliedschaft endet.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
4. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied wegen einer Haupt- oder Nebenstrafe nach Strafgesetzbuch bestraft wurde oder den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a StGB unterliegt.
5. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten.
3. Beitragsfrei sind die Ehrenmitglieder.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse.
3. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere hat sie,
  - a) über die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
  - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
  - c) den Haushaltsplan für die Ausgaben im folgenden Rechnungsjahr entgegenzunehmen und über ihn zu beschließen,
  - d) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes zu beschließen,
  - e) beim Ausschlussverfahren nach § 6 Abs. 5 Satz 2 über Beschwerden zu entscheiden,
  - f) die Höhe der Beiträge zu bestimmen,
  - g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
4. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
5. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.  
Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
6. Der Vorsitzende lädt mit einwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Oberhessischen Presse ein.  
Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor dem Tag der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht.
9. Über die wesentlichen Punkte der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Erklärungen werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Entwurf für den Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.
6. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die wesentlichen Punkte ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 11

### Zusammensetzung des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand.
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellv. Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der Kassenwart
  - die Beisitzer (erweiterter Vorstand)
3. Vorsitzender sollte nach Möglichkeit der von der Einsatzabteilung (aktive Mitglieder) gewählte Wehrführer sein.
4. Stellvertretender Vorsitzender sollte nach Möglichkeit der von der Einsatzabteilung gewählte stellvertretende Wehrführer sein.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Gesamtvorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 3 Jahren gewählt.

## § 12

### Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören als Beisitzer an:
  - a) der Wehrführer (soweit nicht § 11 Abs. 3 u. 4 zutreffen)
  - b) der stellv. Wehrführer (soweit nicht § 11 Abs. 3 u. 4 zutreffen)
  - c) der Jugendfeuerwehr wart
  - d) der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung

## § 13

### Vorsitzender

1. Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem stellv. Vorsitzenden vertreten.

## § 14

### Mittel

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebraucht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

## § 15

### Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Jahreshauptversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse prüfen und der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

## § 16

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
2. Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

## **§ 18**

### **Liquidation**

1. Das vorhandene Vereinsmögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
2. Verbleibendes Vermögen fällt an die Gemeinde.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 07. Jan. 1989 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. März 1975 außer Kraft.